

Vorliegend wurden aber keine Steuern hinterzogen: Nach der insoweit geänderten Rechtsprechung des BFH ist das Erschleichen der Investitionszulage keine „Steuerhinterziehung“ i. S. von § 71 AO (BFH 19.12.13, III R 25/10, PStR 14, 140). Das Erschleichen der EigZul ist danach ebenfalls keine Steuerhinterziehung i. S. von § 169 Abs. 2 S. 2 AO – so vorliegend der IX. Senat des BFH. Ob eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt, bestimmt sich (bei § 169 Abs. 2 S. 2 wie bei § 71 AO) mangels einer steuerlichen Definition nach den §§ 370, 378 AO (BFH 29.10.13, VIII R 27/10, BStBl II 14, 295, m. w. N.). Das strafbare Erschleichen einer Subvention wird aber nicht von den §§ 370, 378 AO erfasst, sondern von § 264 StGB.

Die Frist begann mit Ablauf des Jahres 2004 zu laufen, denn K hatte den Antrag auf EigZul im März 04 gestellt. Die Festsetzungsfrist lief am 31.12.08 ab. Der Bescheid vom 25.10.12 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 7.1.13 verstößt gegen § 169 Abs. 1 S. 1 AO. Er wird ersatzlos aufgehoben (§ 100 Abs. 1 S. 1 FGO). Damit entfällt zugleich der Rückforderungsanspruch (§ 14 EigZulG).

**Relevanz für die Praxis**

Wenn das vorstehende Ergebnis als nicht sachgerecht empfunden wird, wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Rechtszustand zu ändern. Es ist aber nicht die Aufgabe der Rechtsprechung, Recht zu überdehnen.

STEUERHINTERZIEHUNG

**Festsetzungsfrist bei unberechtigtem Bezug von Kindergeld gehemmt**

von RA Dr. Markus Twele, Krause & Kollegen, Berlin

| Der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 7 AO ist bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung gehemmt. Der BFH hat erneut bestätigt, dass bei unberechtigtem Bezug von Kindergeld die Verfolgungsverjährung erst mit der letztmals zu Unrecht erlangten Kindergeldzahlung beginnt. |

**Sachverhalt und Entscheidungsgründe**

Die Klägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin K bezog für ihre zwei Kinder Kindergeld, obwohl diese sich bereits seit geraumer Zeit bei ihrem Vater in der Türkei aufhielten und dort auch zur Schule gingen. Die Familienkasse (FK) hob daraufhin die Kindergeldfestsetzung für den Zeitraum Januar 2002 bis Januar 2012 auf. Die Klage der K hatte teilweise Erfolg. Für die Monate Januar 2008 bis Januar 2012 sei die Aufhebung zu Recht erfolgt. Die K habe leichtfertig gehandelt, sodass sich die Festsetzungsfrist auf fünf Jahre verlängert habe. Im Übrigen sei jedoch Festsetzungsverjährung eingetreten.

In der Revisionsinstanz hat die FK geltend gemacht, das FG habe unter Missachtung der Regelung in § 171 Abs. 7 AO Festsetzungsverjährung für den Zeitraum Januar 2002 bis Dezember 2007 angenommen. Die Revision hatte Erfolg (BFH 17.12.15, V R 13/15, Abruf-Nr. 183968).

AO kennt keine zehnjährige Festsetzungsverjährung bei Subventionsbetrug

Bescheid ersatzlos aufgehoben, Rückforderungsanspruch entfällt

Gesetzgeber ist gefordert



**ENTSCHEIDUNG**

Bundesfinanzhof

Beträgt Festsetzungsfrist fünf oder zehn Jahre? Unerheblich!



**IHR PLUS IM NETZ**

pstr.iww.de  
Abruf-Nr. 183968

Das FG habe zu Recht entschieden, dass sich die Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 auf fünf Jahre verlängert habe, weil der K zumindest leichtfertige Steuerverkürzung zur Last falle. Die Annahme des FG, für die Monate Januar 2002 bis Dezember 2007 sei Festsetzungsverjährung eingetreten, halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Da die Verfolgung der von K begangenen Steuerverkürzung noch nicht verjährt gewesen sei, sei der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 7 AO gehemmt worden (BFH 18.12.14, III R 13/14, BFH/NV 15, 948; BFH 26.06.14, III R 21/13, PStR 15, 29). Nach § 171 Abs. 7 AO i. V. mit § 169 Abs. 2 S. 2 AO endet die Festsetzungsfrist in Fällen der Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung nicht, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat bzw. Steuerordnungswidrigkeit verjährt sei. Die Verfolgungsverjährung beginnt erst mit der letztmals zu Unrecht erlangten Kindergeldzahlung (BFH 18.12.14 a. a. O.; BFH 26.6.14, a. a. O.).

Denn Verjährungsfrist hatte erst mit der letzten Zahlung eingesetzt



**Praxishinweis**

Die Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH zur Gewährung fortlaufender Leistungen aufgrund betrügerischer Falscherklärung. Vorliegend lässt sich laut BFH auch nicht das Monatsprinzip des § 66 Abs. 2 EStG entgegenhalten, wonach jede Auszahlung des monatlich gezahlten Kindergelds eine eigene Tatbeendigung darstellen könnte (BFH 26.06.14, III R 21/13, PStR 15, 29). Vielmehr seien die Zahlungen für die Folgemonate weitere Erfolge, weil nicht für jeden Monat ein neuer Antrag gestellt worden sei. Damit ist im Ergebnis derjenige besser gestellt, der fortlaufend falsche Angaben macht, als derjenige, der einmalig eine Mitteilung unterlässt.

Denn mit monatlicher Auszahlung war Tat nicht beendet